



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 11.11.2025

Sicherung von Weihnachtsmärkten versus Zuckerfesten

Immer wieder werden Weihnachtsmärkte aus Sicherheits- und Kostengründen abgesagt. Das empfinden viele Bürger als weiteren Schritt in Richtung Zerstörung unserer Kultur.

www.focus.de¹

www.tagesspiegel.de²

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Wie viele Weihnachtsmärkte wurden bisher im Freistaat abgesagt?	3
1.2	Welche Sicherheitsauflagen gelten im Freistaat für Weihnachtsmärkte?	3
1.3	Mit welchen Mitteln (Poller o. Ä.) werden Weihnachtsmärkte im Freistaat üblicherweise gesichert?	3
3.1	Wie sehen die Sicherheitsauflagen für öffentlich gefeierte Zuckerfeste im Freistaat aus?	3
3.2	Mit welchen Mitteln (Poller o. Ä.) werden öffentlich gefeierte Zuckerfeste im Freistaat üblicherweise gesichert?	3
2.1	Wie viel Polizeikräfte sind nötig, um einen Weihnachtsmarkt im Freistaat zu sichern (Angaben bitte in Relation zur Größe des Weihnachtsmarkts)?	4
3.3	Wie viel Polizeikräfte sind nötig, um im Freistaat öffentlich gefeierte Zuckerfeste zu sichern (Angaben bitte in Relation zur Größe der jeweiligen Zuckerfeste)?	4
2.2	Was kostet die Sicherung eines Weihnachtsmarkts im Freistaat (Angaben bitte von den Mindestkosten bis zu den Höchstkosten)?	5
2.3	Wer trägt die Kosten – Land, Kommunen oder Veranstalter?	5

1 https://www.focus.de/politik/deutschland/absage-der-weihnachtsmaerkte-links-der-mitte-wird-die-gefahr-geleugnet_e4843614-570b-4f61-97fc-0e979d67dc95.html

2 <https://www.tagesspiegel.de/politik/wegen-anti-terror-auflagen-erste-stadte-sagen-weihnachtsmarkte-aus-kostengrunden-ab-14751338.html>

4.1	Was kostet die Sicherung öffentlich gefeierter Zuckerfeste im Freistaat (Angaben von den Mindestkosten bis zu den Höchstkosten)?	5
4.2	Wer trägt die Kosten für öffentlich gefeierte Zuckerfeste – die Moscheegemeinden oder die Solidargemeinschaft (Land, Kommune)?	5
5.1	Wenn die Kosten für die Sicherung von Zuckerfesten niedriger sind als die von Weihnachtsmärkten, worauf führt die Staatsregierung diesen Fakt zurück?	5
5.2	Gab es im Freistaat je eine Bombendrohung/eine Anschlagsdrohung o. Ä. auf ein öffentlich gefeiertes Zuckerfest?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 09.12.2025

1.1 Wie viele Weihnachtsmärkte wurden bisher im Freistaat abgesagt?

Hierzu liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) keine Informationen vor. Zuständige Behörden im Sinn der Gewerbeordnung (GewO) und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sind jeweils die Städte und Gemeinden. Dem StMI sind keine Absagen bekannt geworden.

1.2 Welche Sicherheitsauflagen gelten im Freistaat für Weihnachtsmärkte?

1.3 Mit welchen Mitteln (Poller o. Ä.) werden Weihnachtsmärkte im Freistaat üblicherweise gesichert?

3.1 Wie sehen die Sicherheitsauflagen für öffentlich gefeierte Zuckerfeste im Freistaat aus?

3.2 Mit welchen Mitteln (Poller o. Ä.) werden öffentlich gefeierte Zuckerfeste im Freistaat üblicherweise gesichert?

Die Fragen 1.2 und 1.3 sowie 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine allgemeingültige Antwort auf die Fragen ist nicht möglich, vielmehr hängen die jeweiligen Sicherheitsauflagen von jedem Einzelfall ab.

Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte und Zuckerfeste können auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsgrundlagen geregelt sein.

Es kann sich dabei um festgesetzte Märkte gemäß § 69 i. V. m. § 68 GewO handeln. Die Erteilung bestimmter Auflagen richtet sich dann nach § 69a Abs. 2 GewO.

Wurde eine Veranstaltung nicht nach der GewO festgesetzt, dann ist zu prüfen, ob es sich um eine Vergnügen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 LStVG handelt. Vergnügungen unterliegen grundsätzlich einer Anzeige- sowie gegebenenfalls einer Erlaubnispflicht gemäß Art. 19 Abs. 1 bzw. Abs. 3 LStVG. Gemeinden können insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit Anordnungen für den Einzelfall treffen (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG).

Öffentliche Veranstaltungen, die einen rein religiös-zeremoniellen Charakter haben, sind rechtlich nicht als Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG zu qualifizieren.

Es ist davon auszugehen, dass öffentlich gefeierte Zuckerfeste sowohl aus religiös-zeremoniellen als auch aus vergnüglichen Anteilen bestehen. Maßgeblich zur Einordnung der Veranstaltung ist daher, ob diese Teile klar trennbar sind. Ist dies der Fall, wird zwischen dem religiös-zeremoniellen und dem vergnüglichen Teil zu differenzieren sein. Sollten die Veranstaltungsteile nicht trennbar sein und Vergnügungselemente

vorliegen, ist die Veranstaltung als eine Mischveranstaltung anzusehen, die als Vergnügen im Sinne des Art. 19 LStVG einzuordnen ist.

Zum Schutz rein religiös-zeremonieller Veranstaltungen können die Gemeinden als Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall erlassen (Art. 23 Abs. 1 LStVG). Dies sollte angesichts der verfassungsrechtlich gebotenen Zurückhaltung bei religiösen Veranstaltungen aber nur dann erfolgen, wenn eine konkrete Gefahr für die Veranstaltungsteilnehmer besteht, etwa weil Aktionen angekündigt sind.

Die örtlich zuständige Gemeinde entscheidet als Sicherheitsbehörde, ob und in welchem Umfang Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Dabei wird sie von der Polizei und weiteren Sicherheitsbehörden, wie z. B. den Landratsämtern, und weiteren Akteuren (Feuerwehren, Rettungsdienst) unterstützt und beraten. Sicherheitsmaßnahmen können vielfältig sein und reichen von der Auswahl eines geeigneten Veranstaltungsortes über den Einsatz von Sicherheits- und Ordnungsdiensten bis hin zu Not- und Rettungswegen sowie technischen Sperren wie Zäunen oder Einfahrsperrern. Diese Maßnahmen sollen passgenau auf die örtlichen Gegebenheiten sowie die jeweilige Veranstaltung selbst abgestimmt sein und eine sichere Durchführung der Veranstaltung gewährleisten.

Auflagen sind nur dann anzuordnen, wenn sie unbedingt notwendig sind. Ein Sicherheitskonzept sollte nicht „standardmäßig“ verlangt werden, sondern nur bei besonderen Umständen wie Größe, Lage oder anderen spezifischen Gegebenheiten der Veranstaltung. Die Verantwortung für die Sicherheit einer Veranstaltung liegt – neben den zuständigen Behörden – beim Veranstalter.

2.1 Wie viel Polizeikräfte sind nötig, um einen Weihnachtsmarkt im Freistaat zu sichern (Angaben bitte in Relation zur Größe des Weihnachtsmarkts)?

3.3 Wie viel Polizeikräfte sind nötig, um im Freistaat öffentlich gefeierte Zuckerfeste zu sichern (Angaben bitte in Relation zur Größe der jeweiligen Zuckerfeste)?

Die Fragen 2.1 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Sicherheit von Veranstaltungen beim Veranstalter. In enger Abstimmung mit Polizei und Sicherheitsbehörden werden Sicherheitskonzepte entwickelt und individuelle Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt. Darüber hinaus trifft die Bayerische Polizei ergänzend Maßnahmen nach eigener Lagebewertung und in eigener Zuständigkeit. Daher lässt sich keine allgemeingültige Aussage über den konkreten Einsatz von Polizeikräften bei Veranstaltungen im Allgemeinen oder speziell bei Weihnachtsmärkten und Zuckerfesten treffen.

Eine automatisierte Auswertung der bei Veranstaltungen eingesetzten Polizeikräfte ist in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV)

ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung daher nicht erfolgen.

2.2 Was kostet die Sicherung eines Weihnachtsmarkts im Freistaat (Angaben bitte von den Mindestkosten bis zu den Höchstkosten)?

2.3 Wer trägt die Kosten – Land, Kommunen oder Veranstalter?

4.1 Was kostet die Sicherung öffentlich gefeierter Zuckerfeste im Freistaat (Angaben von den Mindestkosten bis zu den Höchstkosten)?

4.2 Wer trägt die Kosten für öffentlich gefeierte Zuckerfeste – die Moscheegemeinden oder die Solidargemeinschaft (Land, Kommune)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 sowie 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zu der Höhe der Kosten für eine Sicherung der Veranstaltungen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Kosten von den jeweils im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen abhängt und deshalb sehr individuell ist. Vor diesem Hintergrund können weder Mindest- noch Höchstkosten benannt werden.

Ob und ggf. welche Sicherheitsmaßnahmen für die jeweilige Veranstaltung erforderlich und geboten sind und von wem (Veranstalter, Gemeinde) und in welchem Umfang diese Maßnahmen zu erfüllen sind, entscheidet die Gemeinde als örtlich zuständige Sicherheitsbehörde.

Soweit die Sicherheitsbehörden den Veranstaltern Auflagen zur Sicherung der Veranstaltung erteilen, haben die Veranstalter auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

5.1 Wenn die Kosten für die Sicherung von Zuckerfesten niedriger sind als die von Weihnachtsmärkten, worauf führt die Staatsregierung diesen Fakt zurück?

Nachdem keine Auskunft über die konkrete Höhe der Kosten erteilt werden kann, ist ein Vergleich der Kosten nicht möglich.

5.2 Gab es im Freistaat je eine Bombendrohung/eine Anschlagsdrohung o. Ä. auf ein öffentlich gefeiertes Zuckerfest?

Bei Bombendrohungen bzw. Anschlagsdrohungen im Sinne der Fragestellung handelt es sich um Politisch motivierte Straftaten, welche gemäß bundesweit einheitlicher Richtlinien im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) seit dem 01.01.2001 erfasst werden. Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich der Fragestellung nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landes-

polizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.